

Brandschutzordnung

für die

Fachhochschule Brandenburg,

Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf

***112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur Brand-
bekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Inhaltsverzeichnis:Seite

● Teil A: Brandschutzaushang „Brände verhüten - Verhalten im Brandfall“	
● Teil B: Brandschutzordnung	
1 Brandschutzordnung	3
2 Brandverhütung	3
3 Brand- und Rauchausbreitung	4
4 Flucht- und Rettungswege	5
5 Melde- und Löscheinrichtungen	5
6.1 Verhalten im Brandfall	6
6.2 Brand melden	6
6.3 Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
6.4 In Sicherheit bringen	6
6.5 Löschversuche unternehmen	7
6.6 Besondere Verhaltensregeln	7
● Anlagen zur Brandschutzordnung	
1 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten	
2 Standortverzeichnis der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen	
2.1 WWZ (Haus 2)	Erdgeschoss (EG)
2.2 WWZ	1.Obergeschoss (1.OG)
2.3 WWZ	2.OG
2.4 WWZ	3.OG
2.5 Ing.-Wiss. Zentrum (IWZ1)	EG
2.6 IWZ1	1.OG
2.7 IWZ1	2.OG
2.8 IWZ1	3.OG
2.9 IWZ1	4.OG
2.10 IWZ1	5.OG
2.11 Informationszentrum (InfZ)	EG
2.12 InfZ	1.OG
2.13 InfZ	2.OG
2.14 InfZ	3.OG
2.15 Laborgebäude 1 (LG1)	
2.16 Laborgebäude 2 (LG2)	
2.17 Bibliothek	EG
2.18 Bibliothek	OG
3 Rettungswege / Sammelstelle	
4 Hinweisblatt „Feuerlöscher richtig einsetzen!“	

Teil B: Brandschutzordnung

1 Brandschutzordnung

- 1.1 Dieser Brandschutzordnung nach DIN 14096-2 (**Teil B**) ist der Brandschutzaushang (**Teil A**) nach DIN 14096-1 vorangestellt (Aushang in allen Etagen des Dienstgebäudes).
- 1.2 Die Brandschutzordnung gilt für:
 - Beschäftigte der Fachhochschule Brandenburg (FHB),
 - Studenten, Fernstudenten und Gäste der FHB,
 - Besucher der FHB und
 - Fremdfirmen für Reparatur- und Serviceleistungen.
 - Auszubildende und Praktikanten
- 1.3 Die Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten der FHB bekannt zu geben. Ein Exemplar ist in jedem Arbeitsraum, Seminarraum und Labor griffbereit auszuhängen.
- 1.4 Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gilt zusätzlich die gesonderte Brandschutzordnung **Teil C** nach DIN 14096-3.

2 Brandverhütung

- 2.1 Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen ist der Präsident der Fachhochschule Brandenburg. In dessen Auftrag nehmen die Kanzlerin und der Brandschutzbeauftragte besondere Aufgaben und Verantwortungen im Brandschutz wahr.
- 2.2 Jeder Beschäftigte und Student sind verpflichtet, der Entstehung von Bränden vorzubeugen und die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung zu befolgen.

Alle Beschäftigten und Studenten der FHB müssen das Alarmierungssystem kennen. Sie haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Alle Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.
In angemessenen Zeitabständen kann zu Übungszwecken – angekündigt aber auch unangekündigt - Probealarm über die Alarmanlagen des Hochschulgebäudes ausgelöst werden.
- 2.3 Fremde Unternehmen haben bei Tätigkeiten in Gebäuden und Einrichtungen der FHB die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten und die Hinweise der Brandschutzordnung zu befolgen. Sie haben vor Tätigkeitsaufnahme die Arbeiten mit dem Technischen Dienst der FHB abzustimmen.
- 2.4 Alle Beschäftigten und Studenten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden, besonders bei Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer, Elektrogeräten, Gegenständen und gefährlichen Stoffen, beizutragen.
- 2.5 In Keller- und Lagerräumen sowie in allen Räumen, in denen Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase und andere entzündliche Materialien gelagert oder verarbeitet werden, darf nicht mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden (Rauchverbot!).
- 2.6 Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen gestattet. Rauchen in den Diensträumen ist zu vermeiden (Nichtraucherschutz).
- 2.7 Zündhölzer, Asche und Tabakreste dürfen weder in den Papierkörben, noch auf dem Fußboden oder aus dem Fenster geworfen werden. Rauchverbote sind zu beachten. Es sind nicht brennbare Aschenbecher zu verwenden.
- 2.8 Der Gebrauch von Heizgeräten sowie Tauchsiedern ist verboten. Kaffeemaschinen und Wassertöpfe (nur selbst abschaltende Töpfe sind zulässig) sind standsicher auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Umstürzen kein Brand entstehen kann und Personen nicht gefährdet werden.

- 2.8 Die Lagerung brennbarer Materialien und brennbarer Flüssigkeiten und Gase in Dienst- und Aufenthaltsräumen, in Treppenträumen, Fluren und auf Dachböden ist verboten.
- 2.9 Die Aufstellung und Benutzung anderer als durch die FHB zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne Genehmigung untersagt. Bei Verwendung zugelassener eigener Geräte (Kaffeemaschinen und Wasserkocher) wird auf die erforderliche elektrische Sicherheit und die notwendige Prüfung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften verwiesen [*Betriebs-sicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A2, bisher GUV 2.10 bzw. BGV A2 der gewerblichen Berufsgenossenschaften* ⇒ z. B. 2-jährliche Prüfung in Verwaltungsbereichen)].
- 2.10 Elektrische Geräte aller Art dürfen nicht als Ablage für Bücher, Zeitschriften, Akten usw. benutzt werden.
- 2.11 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Vorgesetzten zu melden.
- 2.12 Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden. Aufgetretene Schäden an dienstlich vorgehaltenen und zum persönlichen Gebrauch überlassenen Geräten einschließlich ihres Zubehörs sind umgehend über den Dienstweg zu melden. Die Beseitigung des Mangels wird durch den jeweiligen Vorgesetzten an die zuständige Stelle weiter gemeldet.
Defekte Geräte dürfen bis zu ihrer Instandhaltung nicht weiter benutzt werden.
- 2.13 Defekte an elektrischen Anlagen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektro-fachkräfte zu beseitigen bzw. zu reparieren.
D. h. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind dem Technischen Dienst umgehend zu melden, der die Instandsetzung veranlasst.
- 2.14 Zum Dienstschluss ist in den Diensträumen und Gängen dafür zu sorgen, dass nicht benötigtes Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
- 2.15 Sicherheits- und Fernmeldeanlagen sowie Kühlschränke bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Zentrale IT-Anlagen sind von einer Abschaltung befreit.
- 2.16 Bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (Feuerarbeiten) sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Brände zu vermeiden. Diese Arbeiten dürfen nur von ausgebildetem Personal (Fachfirmen) unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden. Durch das ausführende Unternehmen sind im *Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten* die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und mit dem Technischen Dienst abzustimmen.

⇒ **Anlage 1**: Muster des zu verwendenden Erlaubnisscheins [nach geltender Unfallverhütungsvorschrift „*Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren*“ (GUV-R 500 Kapitel 2.36 / bisher GUV-V D1)].

3 Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude der FHB bestehen aus mehreren Brand- und Rauchschutzabschnitten. Die Abtrennung der Brand- und Rauchschutzabschnitte untereinander, zu Fluren und Treppenträumen erfolgt durch rauchdichte und selbst schließende Abschlüsse (Türen). Diese Türen dürfen nur über die vorhandenen Feststellanlagen (Auslösung des Schließvorganges über Rauchmelder) im Bedarfsfall offen gehalten werden. Sie dürfen weder mit Gegenständen verstellt noch durch Vorlegen von Materialien verkeilt werden. Das selbsttätige Schließen dieser Türen ist im Falle der Brand- und Rauchbildung zu gewährleisten.

Die Türen sind dabei jederzeit in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfe zum Verlassen der Gebäude zu öffnen.

4 Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen.
- 4.2 Sicherheitskennzeichen (Rettungsweg, Notausgang, Brandschutzzeichen u. ä.) dürfen nicht verdeckt werden.
- 4.3 Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten) und Bedienelementen (Rauchabzüge und Alarmmelder) müssen ständig frei gehalten werden.
- 4.4 Alle Beschäftigten haben sich persönlich durch Ansicht des jeweiligen Flucht- und Rettungsplanes zu vergewissern, wie der für sie günstigste Fluchtweg ins Freie führt und wo sich der nächstliegende Handfeuerlöscher und Handfeuermelder, der Sanitätsraum und Erste-Hilfe-Verbandkasten befinden.
- 4.5 Die in den Etagen aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Notfall- und Alarmpläne sind zu beachten.
- 4.6 Die Benutzung von Alarm gesicherten Notausgängen (z. B. Bibliothek EG und OG Westseite Flügel A) ist nur im Notfall gestattet.
- 4.7 Verlassen Sie bei Gefahr das Gebäude nur über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und achten Sie auf folgende Hinweise:



Rettungsweg



Notausgang



Lösch-schlauch



Handfeuer-lösch-er



Handfeuer-melder

5 Melde- und Löscheinrichtungen

- 5.1 Bei Ausbruch eines Brandes, der mit Hilfe der vor Ort befindlichen Handfeuerlöscher nicht selbst sofort gelöscht werden kann, ist im:

<p>WWZ, Bibliothek, InfZ</p>	<p>mittels dem nächstgelegenen Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sowohl Hausalarm als auch eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehr einzuleiten. Druckknopfmelder befinden sich in den Fluren der Gebäude</p>	
<p>IWZ 1</p>	<p>mittels dem nächstgelegenen Handfeuermelder (Druckknopfmelder) Hausalarm auszulösen und über den Notruf *112 die Feuerwehr zu verständigen. Druckknopfmelder befinden sich in den Fluren des Gebäudes</p>	
<p>Laborgebäude LG1, LG2</p>	<p>durch den Ruf „Feuer“ bzw. persönliche Information der Beschäftigten Hausalarm auszulösen und über den Notruf *112 die Feuerwehr zu benachrichtigen</p>	

- 5.2 Feueralarm kann auch durch automatisches Auslösen von Rauchmeldern erfolgen.
- 5.3 Handfeuerlöschgeräte befinden sich in jedem Flur je Rauchabschnitt (Trennung durch Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren => siehe **Anlage 2**).

6.1 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Eine ruhige, überlegte und gezielte Vorgehensweise vermeidet Panik mit unübersehbaren Folgen für Personen und Sachwerte.

6.2 Brand melden

6.2.1 Die Meldung eines Brandes erfolgt entsprechend der Meldeeinrichtung (siehe 5.1 und 5.1)

6.2.2 Bei Auslösung des **Notrufes *112** über Telefon (durch Vorwahl des * vor 112 auch über alle internen Telefonapparate möglich) sind klare und unmissverständliche Angaben **ruhig** anzusagen:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist es passiert?

Warten auf Rückfragen!

6.2.3 Bei Auslösung des Alarms über **Handfeuermelder** (rot) sind die Scheibe einzuschlagen und der Knopf tief zu drücken.

6.3 Alarmsignale und Anweisungen beachten

6.3.1 Hausalarm ist durch akustische Signale (*Auslösung siehe Punkt 5.*) – **Sirenenton** - erkennbar.

6.3.2 Lehrveranstaltungen, Versuchsdurchführungen und andere Tätigkeiten sind abubrechen bzw. unter Beachtung möglicher dadurch entstehender Gefahren zu unterbrechen.

6.3.3 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist sofort der Strom abzuschalten. Informieren Sie unverzüglich die Geschäftsleitung.

6.4 In Sicherheit bringen

6.4.1 Auch hier gilt: Ruhe und Besonnenheit wahren.

6.4.2 Nach Alarmierung hat jeder, der sich im jeweiligen Gebäude befindet, dieses so schnell wie möglich auf dem kürzesten Fluchtweg zu verlassen.

6.4.3 Beschäftigte, Studenten, Gäste und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind bei Alarmauslösung zu warnen und aufzufordern, sich über die Treppen und die gekennzeichneten Rettungswege in Sicherheit zu bringen und den jeweiligen Sammelplatz (Sammelstelle) aufzusuchen.



siehe **Anlage 3**

6.4.4 Nach Möglichkeit sollte geprüft werden, ob alle, die sich nach Ihrem Erkenntnisstand im Gebäude aufgehalten haben, dieses auch verlassen haben. Besteht der Verdacht, dass sich noch Personen im Gebäude befinden, ist die eintreffende Feuerwehr darüber unverzüglich zu informieren.

6.4.5 Sorgen Sie dafür, dass der Gefahrenbereich verlassen wird. Helfen Sie Behinderten, Älteren, Verletzten und ortsunkundigen Personen.

- 6.4.6 Im Falle eines Brandes sind die Zimmertüren zu schließen, um ein stärkeres Anfachen des Brandes durch Zugluft zu vermeiden (nicht abschließen!).
- 6.4.7 Bei Rauchentwicklung in Kopfhöhe verlassen Sie das Haus gebückt oder kriechend und benutzen Sie ein feuchtes Tuch vor dem Mund.

6.5 Löschversuche unternehmen

- 6.5.1 Kann der Brand durch das vor Ort befindliche Personal selbst gelöscht werden [nur bei Entstehungsbränden, wenn keine Gefahr für die eigene und andere Personen besteht], sind umgehend Löschmaßnahmen mit Handfeuerlöscher einzuleiten.
Die Geschäftsleitung und der Brandschutzverantwortliche sind sofort zu informieren.
- 6.5.2 Handfeuerlöschgeräte erst in unmittelbarer Nähe des Brandes in Betrieb setzen. Die Hinweise zum richtigen Bekämpfen von Bränden werden in **Anlage 4 (Feuerlöscher richtig einsetzen!)** gegeben.
Löschversuche sind nur durchzuführen, wenn die eigene Person nicht gefährdet ist.
- 6.5.3 Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter durch den Verantwortlichen zu informieren. Die Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen. Fragen zur Situation sowie zur Anzahl der sich noch in Gefahr befindenden Personen sind zu beantworten.

6.6 Besondere Verhaltensregeln

- 6.6.1 Rauch-, Warn- und Abzugsanlagen [RWA] sind bei Verrauchung der Flucht- und Rettungswege zu öffnen. Im **WWZ** (Haus 2) befinden sich die Bedienstellen der RWA der Seminarräume (Rauchabzug) im 3.Obergeschoss vor den Räumen 306, 307, 308, 309, 318a, 319, 320, 321 sowie der RWA für die Treppenraumfenster in den zwei mittleren Treppenhäusern auf den Treppenpodesten zwischen den Etagen. Im Mittelteil des Erdgeschosses sind die Bedienstellen RWA der Treppentürme im Dachgeschoss 4. OG installiert.
- In den anderen Häusern sind die Bedienstellen der RWA den Zeichnungen der **Anlage 2** zu entnehmen.



Nur wenn durch Rauchentwicklung Menschen in Gefahr geraten, ist für Frischluft zu sorgen.

- 6.6.2 Offen stehende Feuerschutztüren sind zu schließen. Bei Verrauchung werden die über Feststellanlagen offen gehaltenen Feuerschutztüren [Brandschutz- und Rauchschutztüren] durch Auslösen der mit diesen gekoppelten Rauchmeldern selbsttätig geschlossen. Deshalb dürfen selbst schließende Türen niemals verkeilt werden! Ein manuelles Öffnen in Fluchtrichtung ist gewährleistet.

Die Beleuchtung soll nicht abgeschaltet werden.

- 6.6.3 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 6.6.4 Der Schutz und die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.
- 6.6.5 Eine eigenständige Brandbekämpfung ist nur bei Entstehungsbränden ohne Gefahr für die Gesundheit der eigenen Person und anderer Personen oder bei Notwendigkeit zur Rettung von Menschenleben anzuwenden.
- 6.6.6 Zugänge und Anfahrten für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Abgestellte Fahrzeuge in den gekennzeichneten Bereichen werden kostenpflichtig abgeschleppt!
- 6.6.7 Nach einem Brand darf die Brandstelle erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

- 6.6.8 Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich der Leitung der FHB zu melden.
- 6.6.9 Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, Beseitigen von Löschwasser usw. gering zu halten.
- 6.6.10 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 6.6.11 Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und -geräte müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

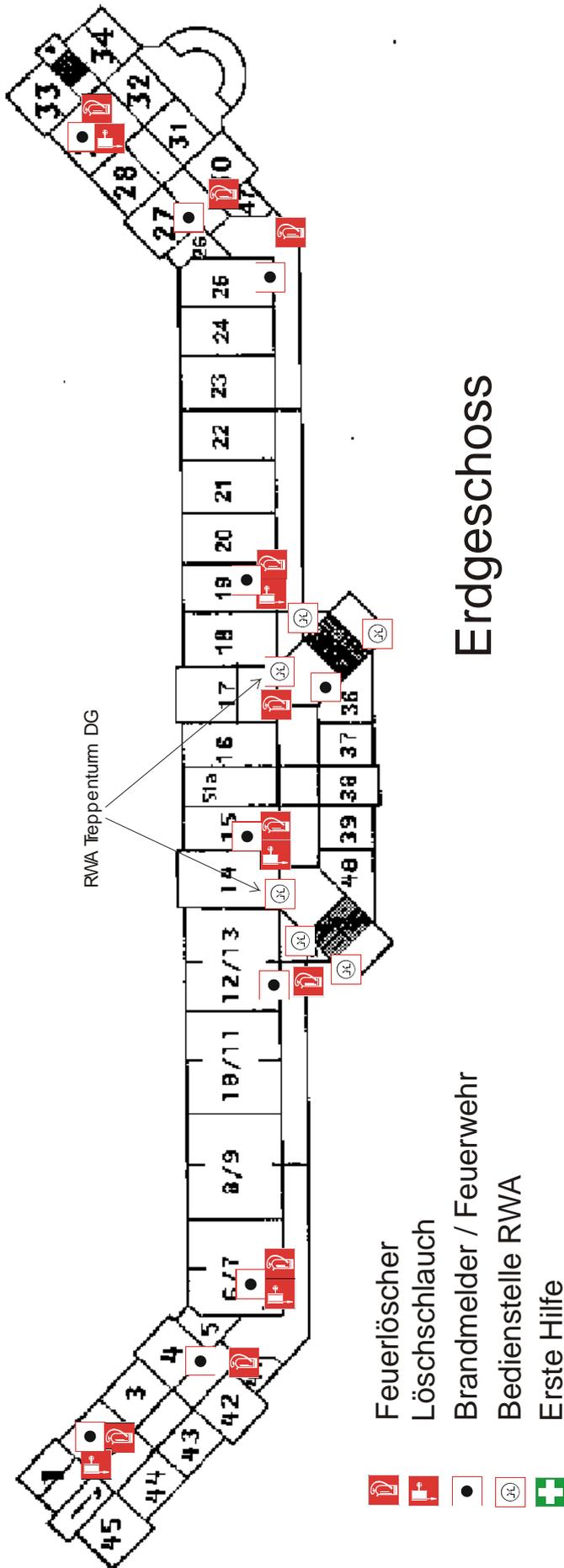
Schweißerlaubnis

nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-R 500 Kap. 2.36 / bisher GUV-V D1)

1	Arbeitsort/ -stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe m	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abbrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____ _____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- u. Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ <hr style="border-top: 1px solid black;"/> (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr		
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Wasser gefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: _____ Ausgeführt: _____ <hr style="border-top: 1px solid black;"/> (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer _____ Std. Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ <hr style="border-top: 1px solid black;"/> (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum _____	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift _____	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum _____	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift _____

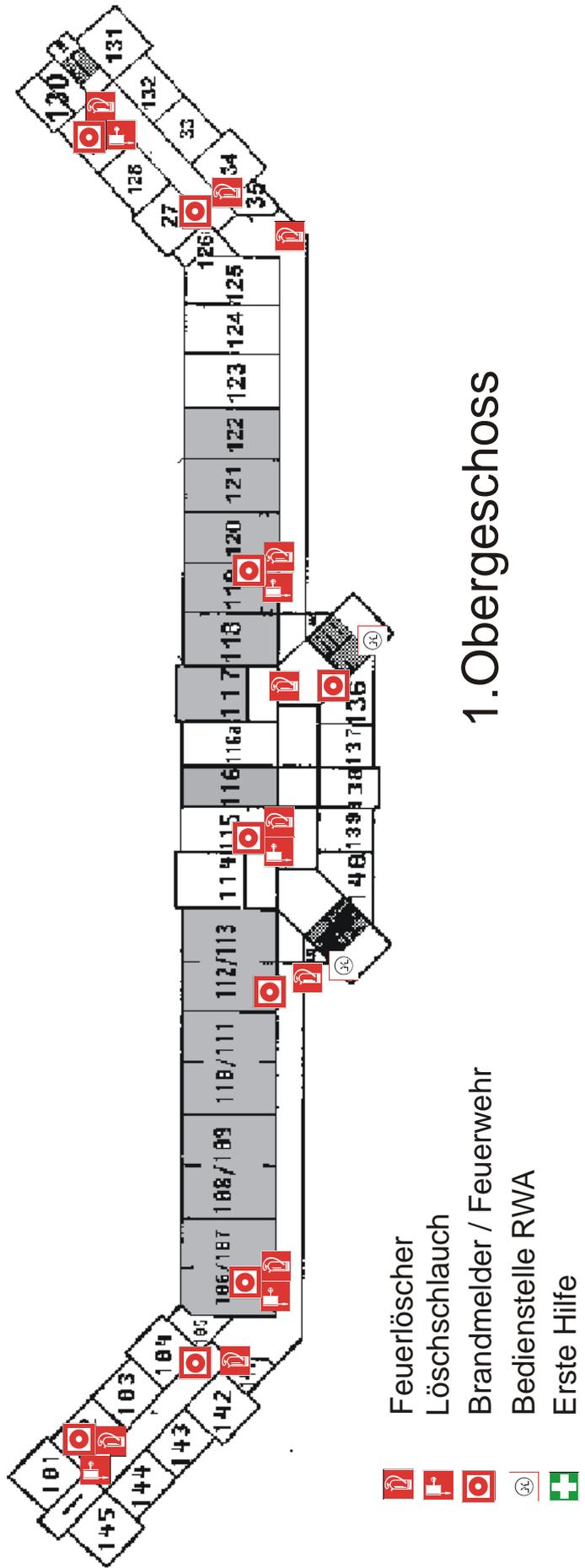
Original → Ausführender nach 2
1. Kopie → Auftraggeber
2. Kopie → Auftragnehmer

Anlage 1 : Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten



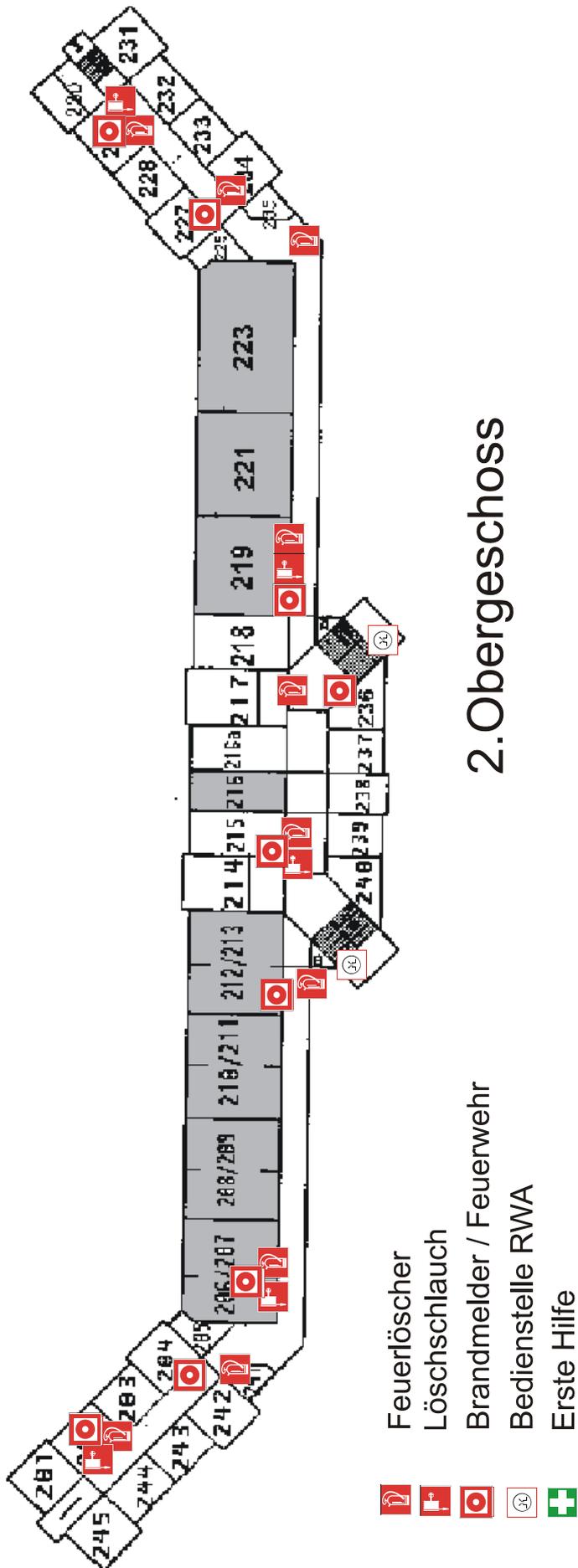
Erdgeschoss

Anlage 2.1: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)

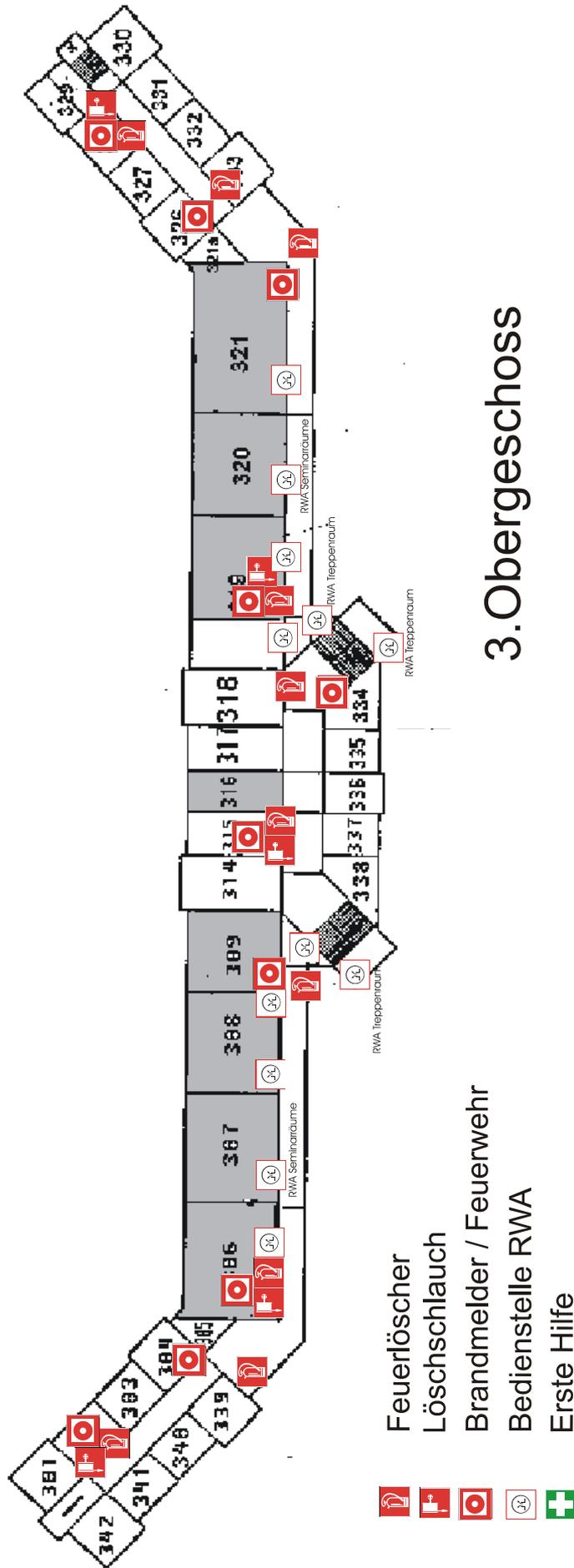


1. Obergeschoss

Anlage 2.2: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)



Anlage 2.3: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)



3. Obergeschoss

Anlage 2.4: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)

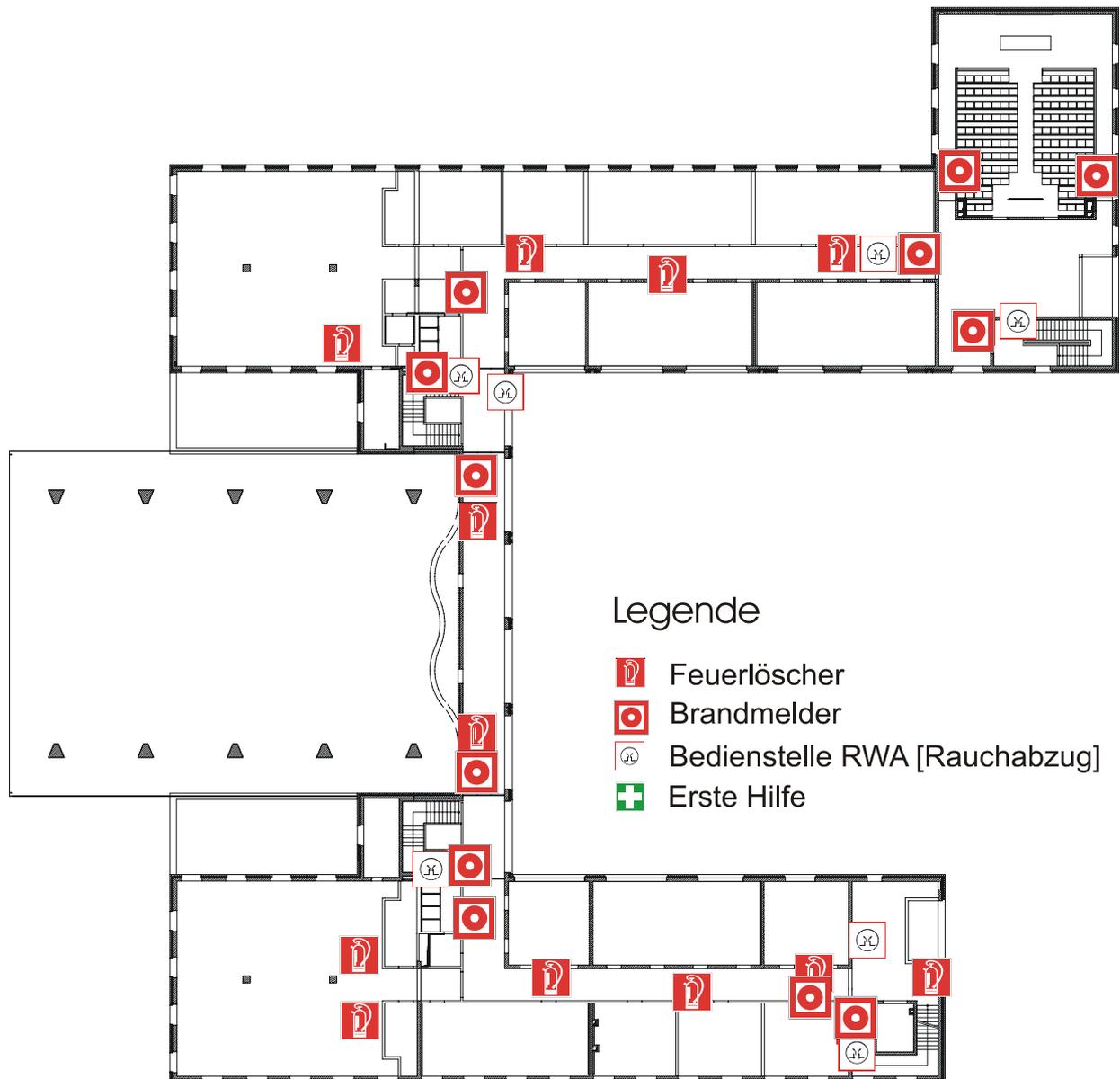


Anlage 2.5:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



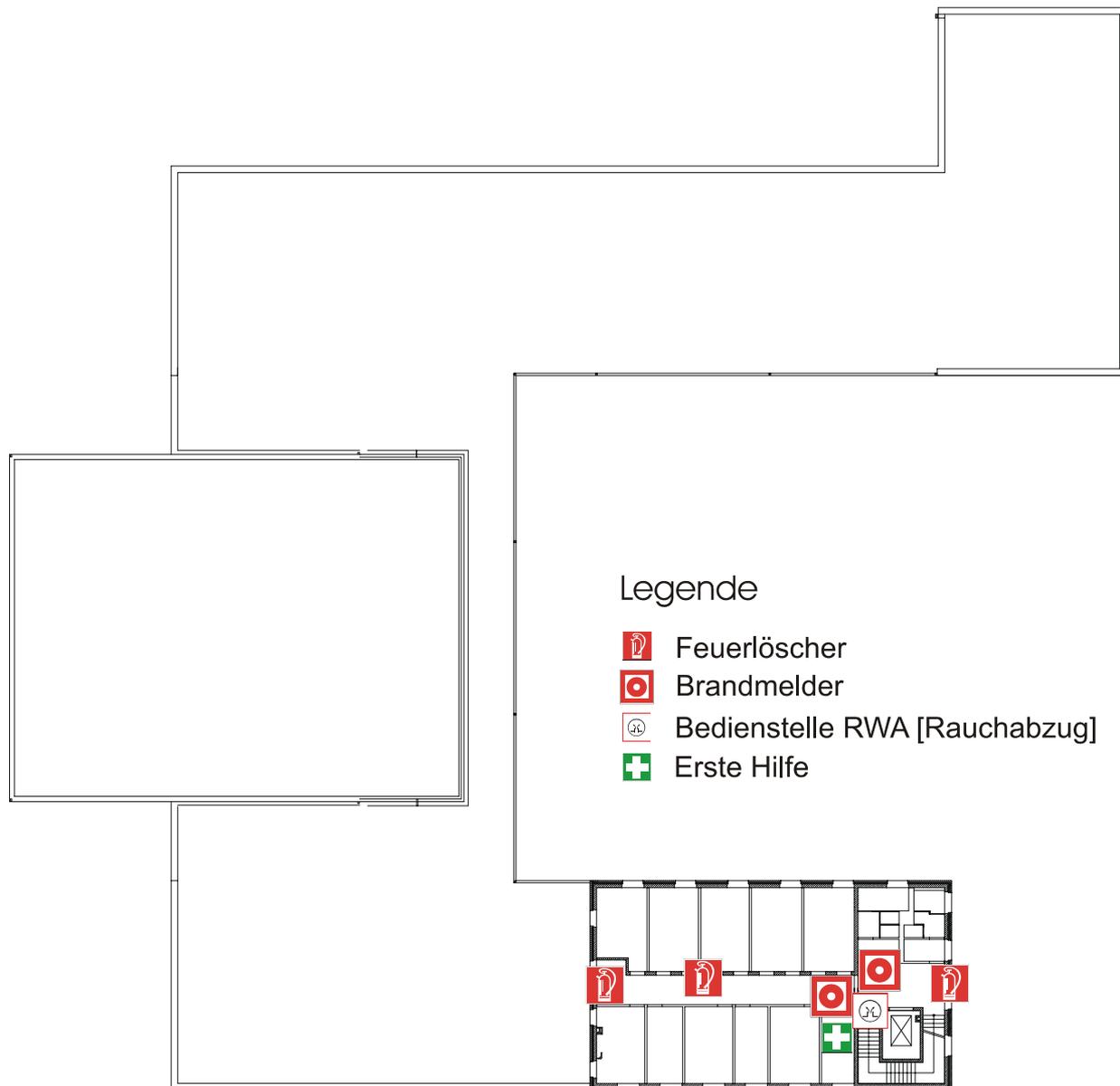
1. Obergeschoss

Anlage 2.6:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



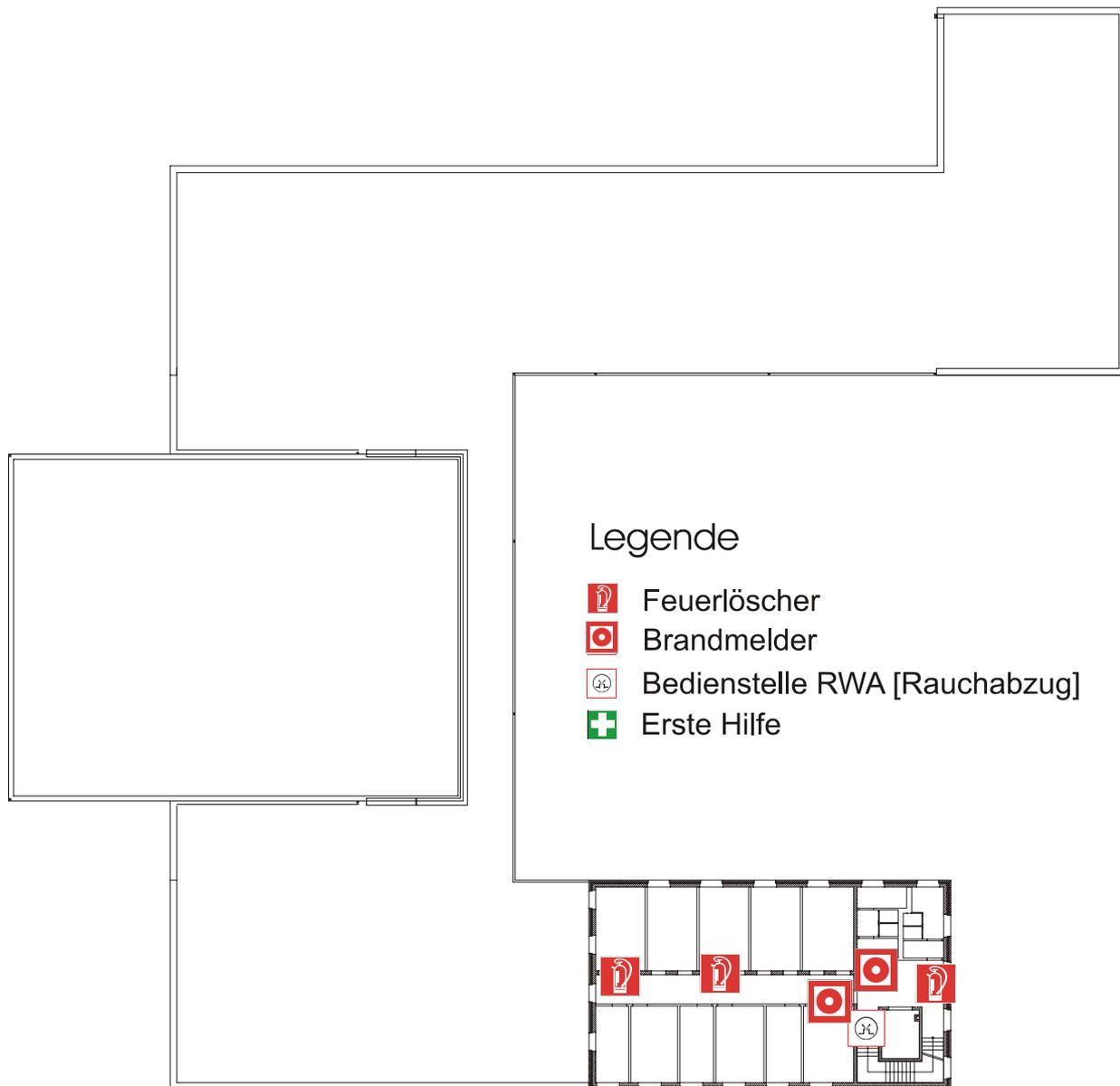
2. Obergeschoss

Anlage 2.7:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



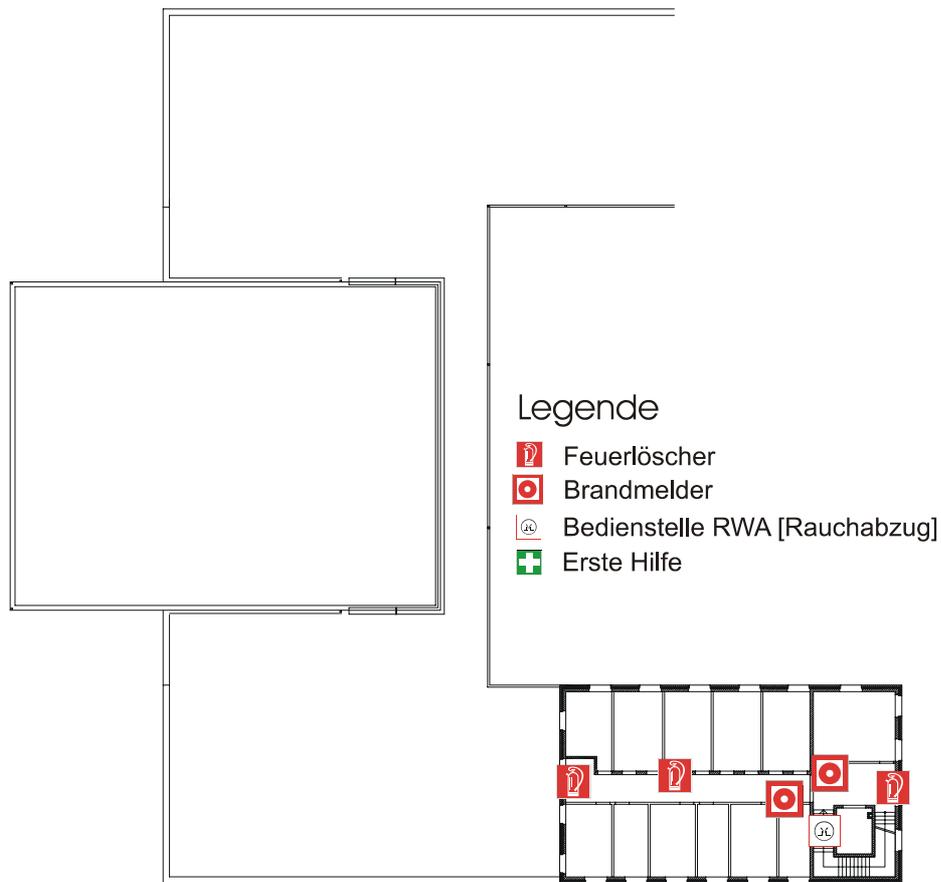
3. Obergeschoss

Anlage 2.8:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



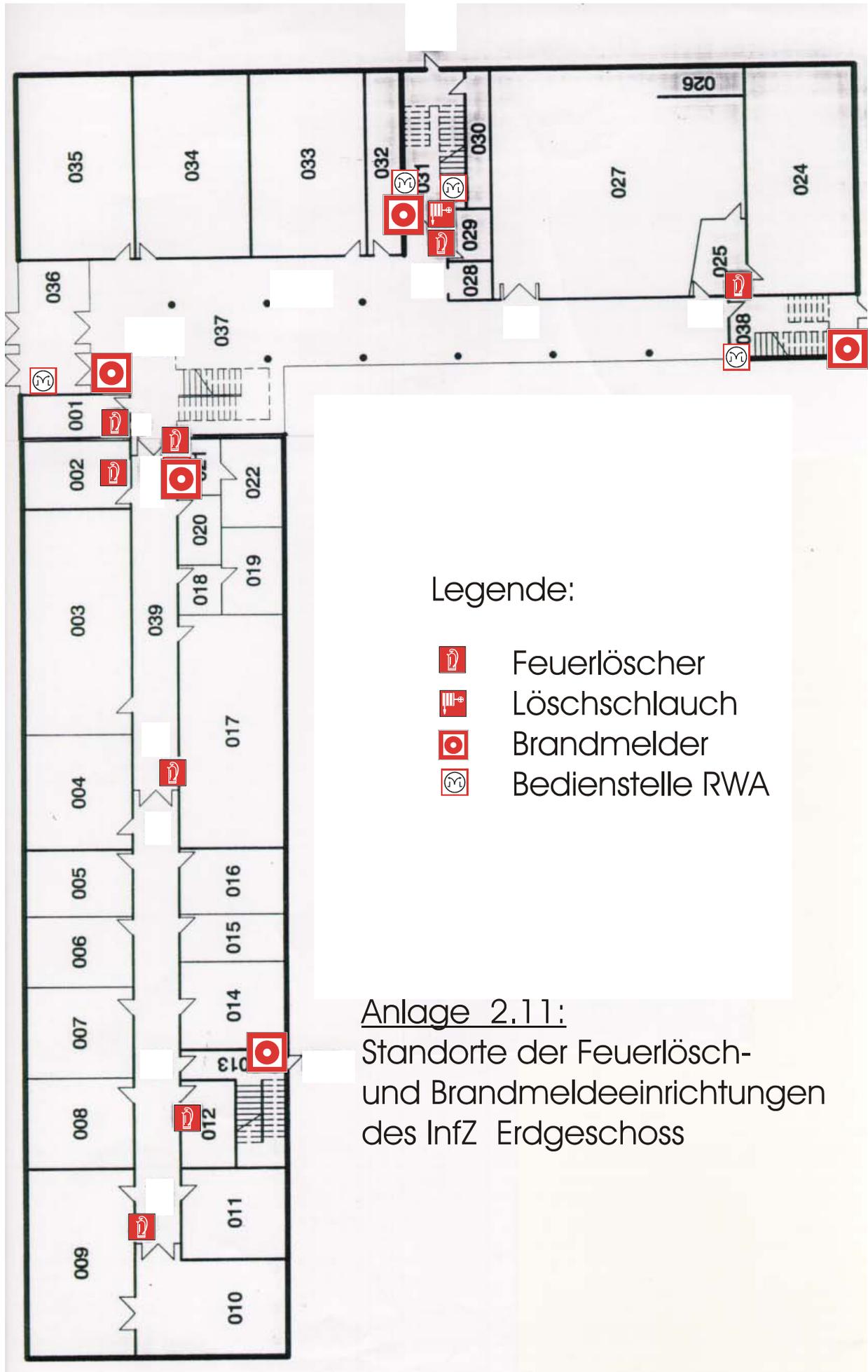
4. Obergeschoss

Anlage 2.9:**Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude**



5. Obergeschoss

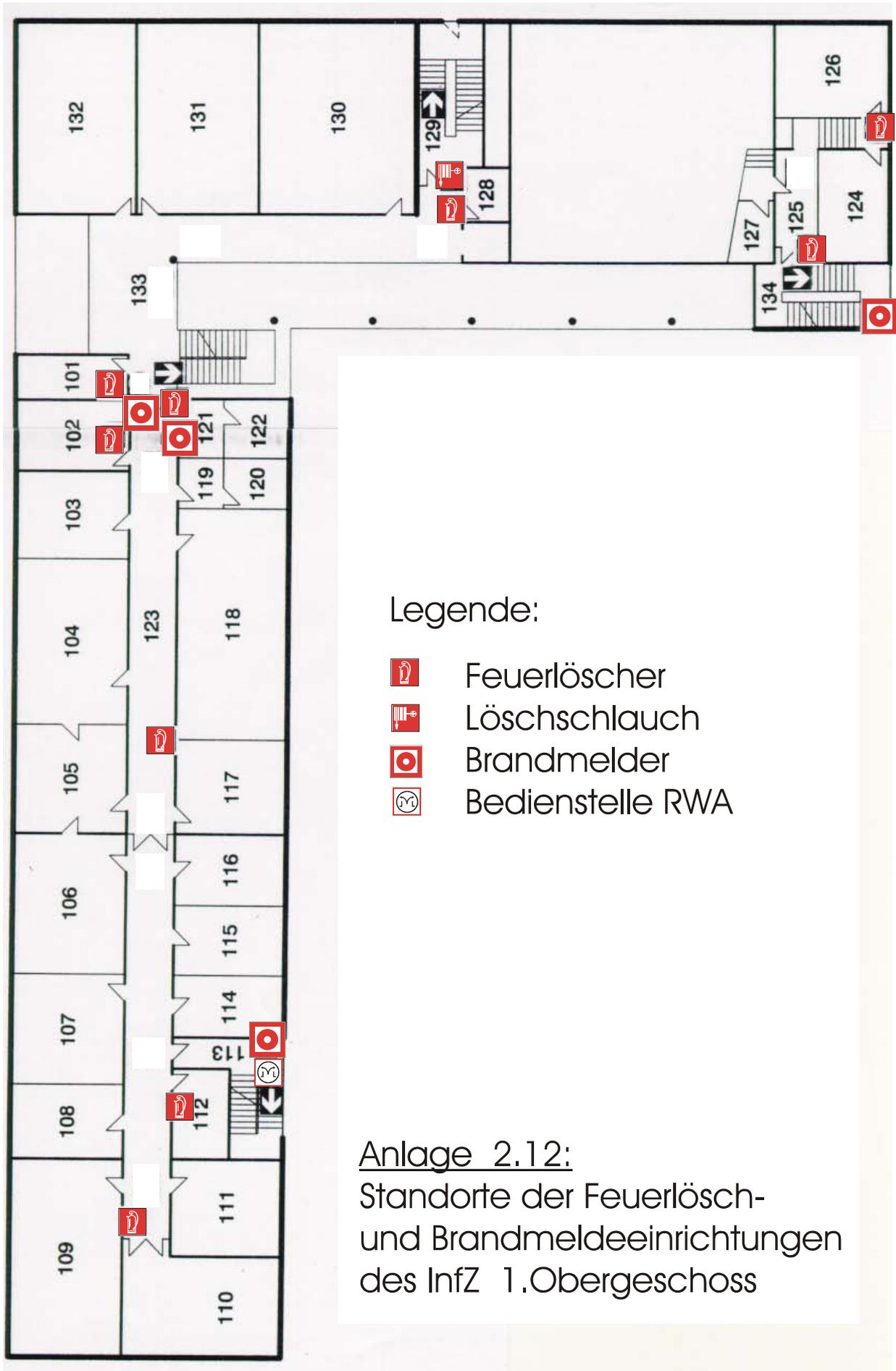
Anlage 2.10:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude

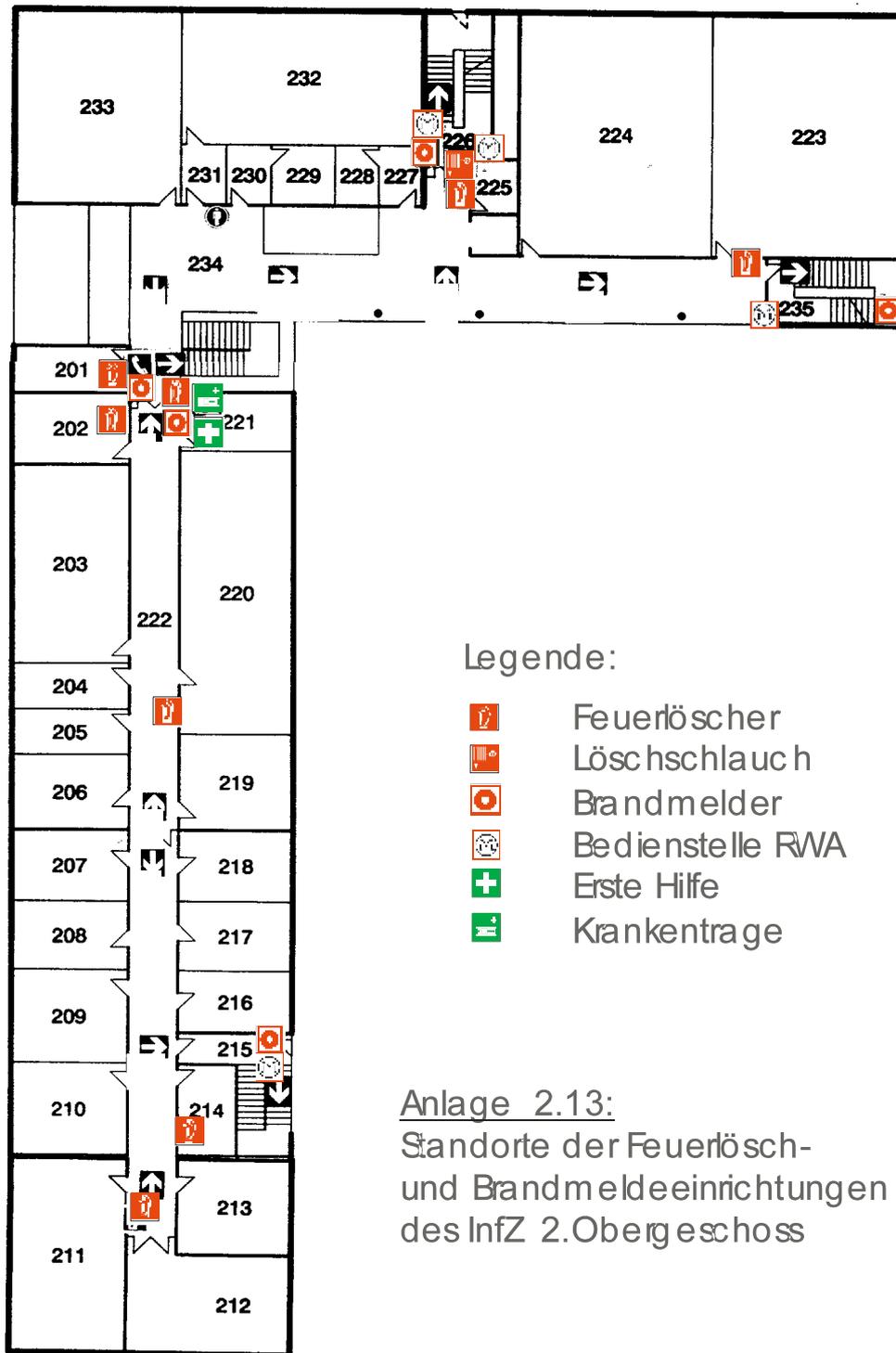


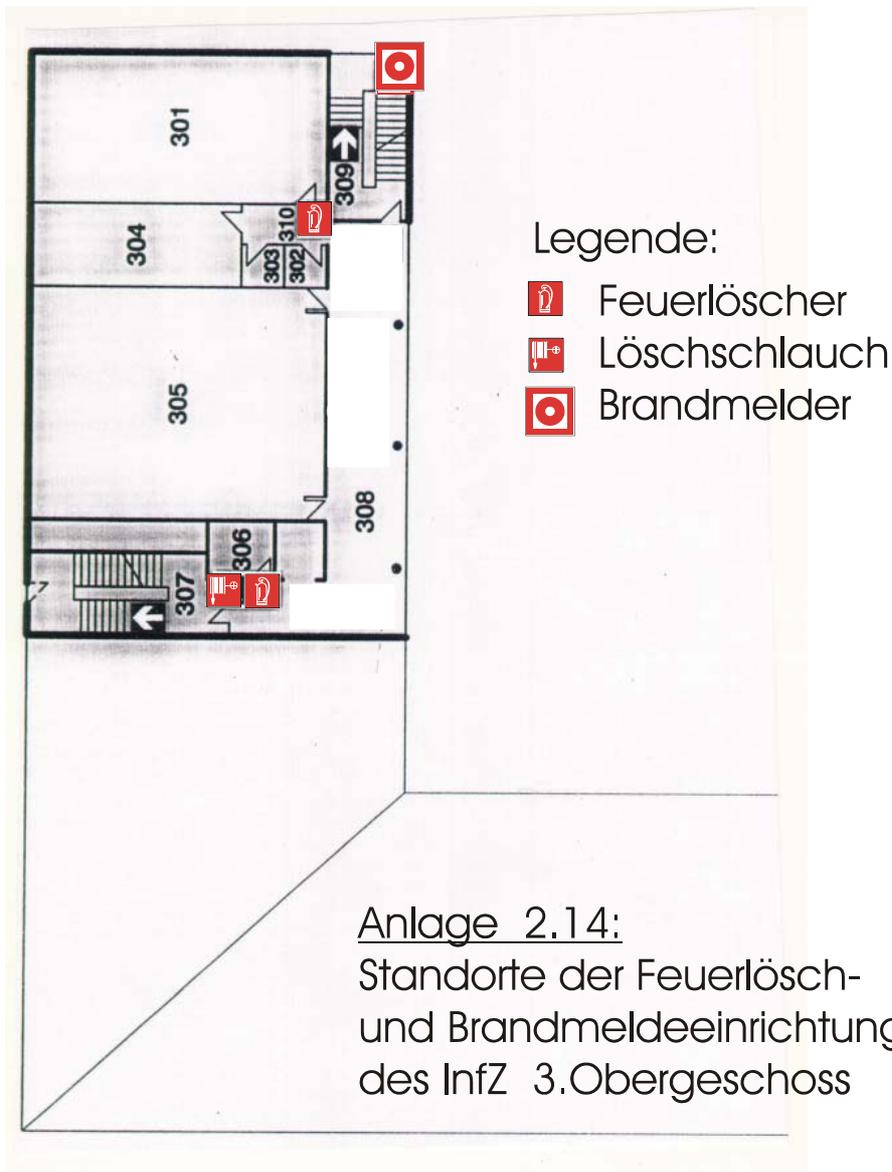
Legende:

-  Feuerlöscher
-  Löschschlauch
-  Brandmelder
-  Bedienstelle RWA

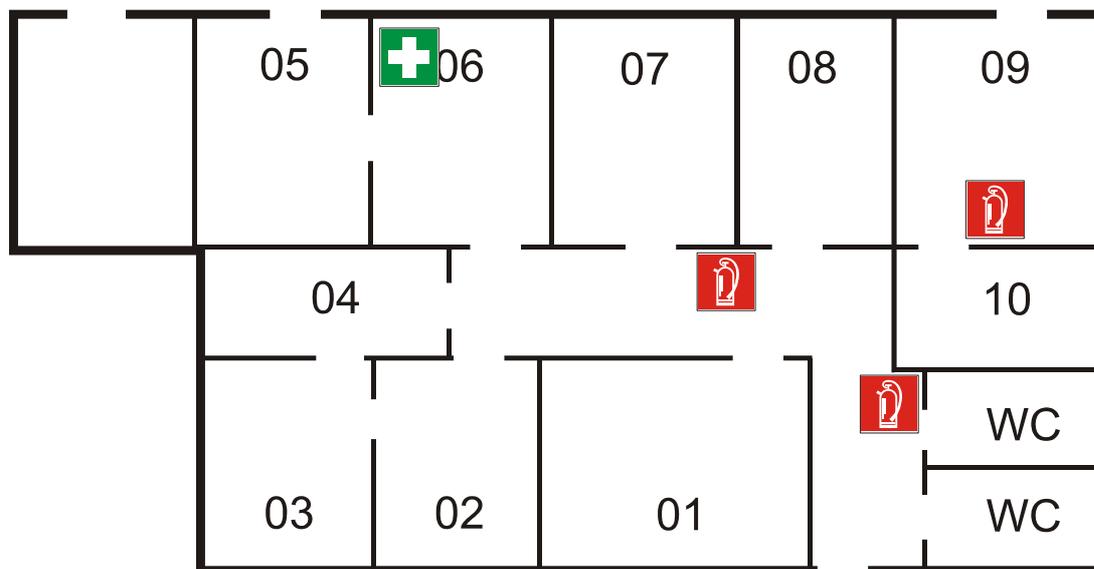
Anlage 2.11:
Standorte der Feuerlösch-
und Brandmeldeeinrichtungen
des InfZ Erdgeschoss







Anlage 2.14:
Standorte der Feuerlösch-
und Brandmeldeeinrichtungen
des InfZ 3.Obergeschoss



Feuerlöscher

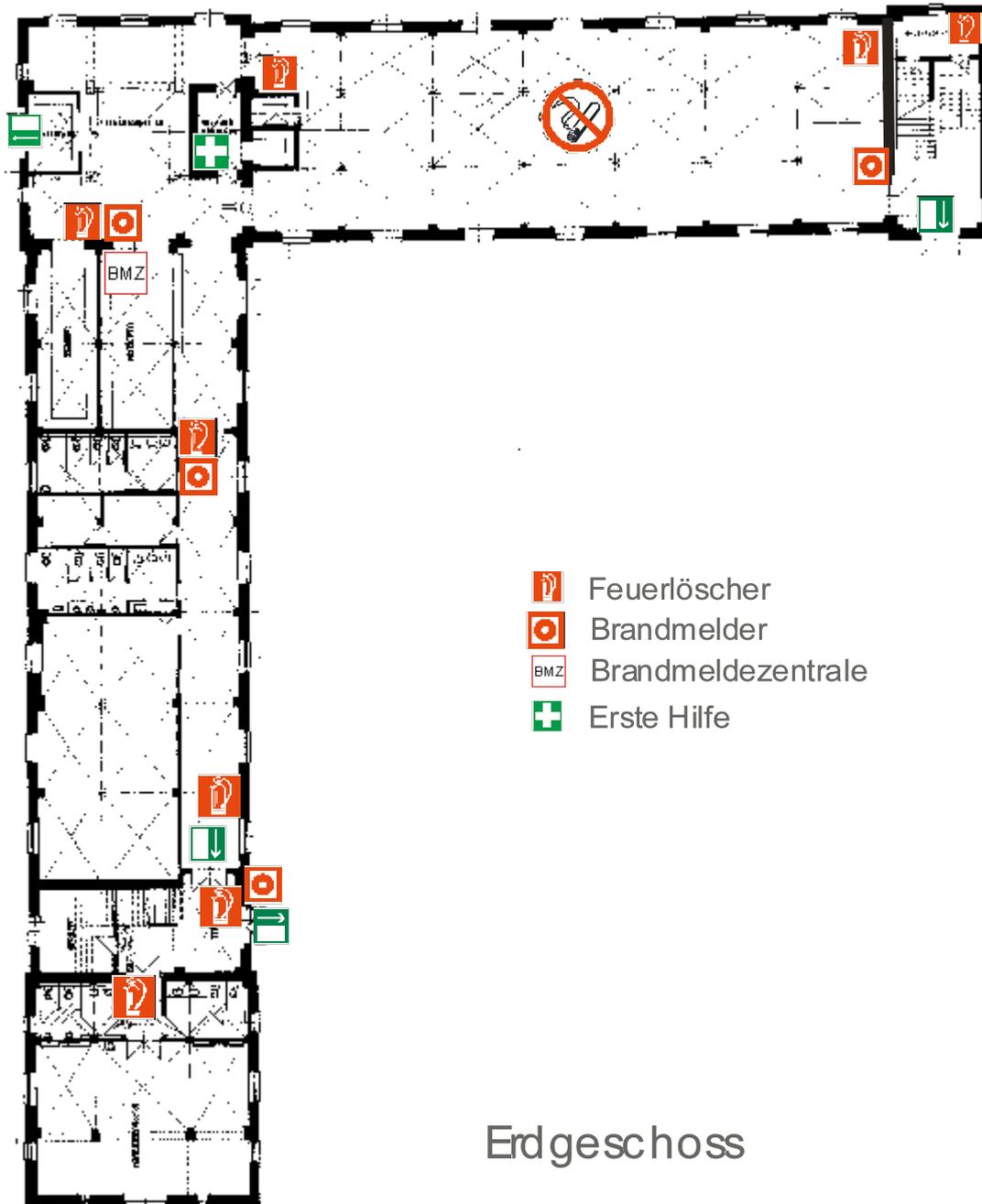


Erste Hilfe (Verbandkasten)

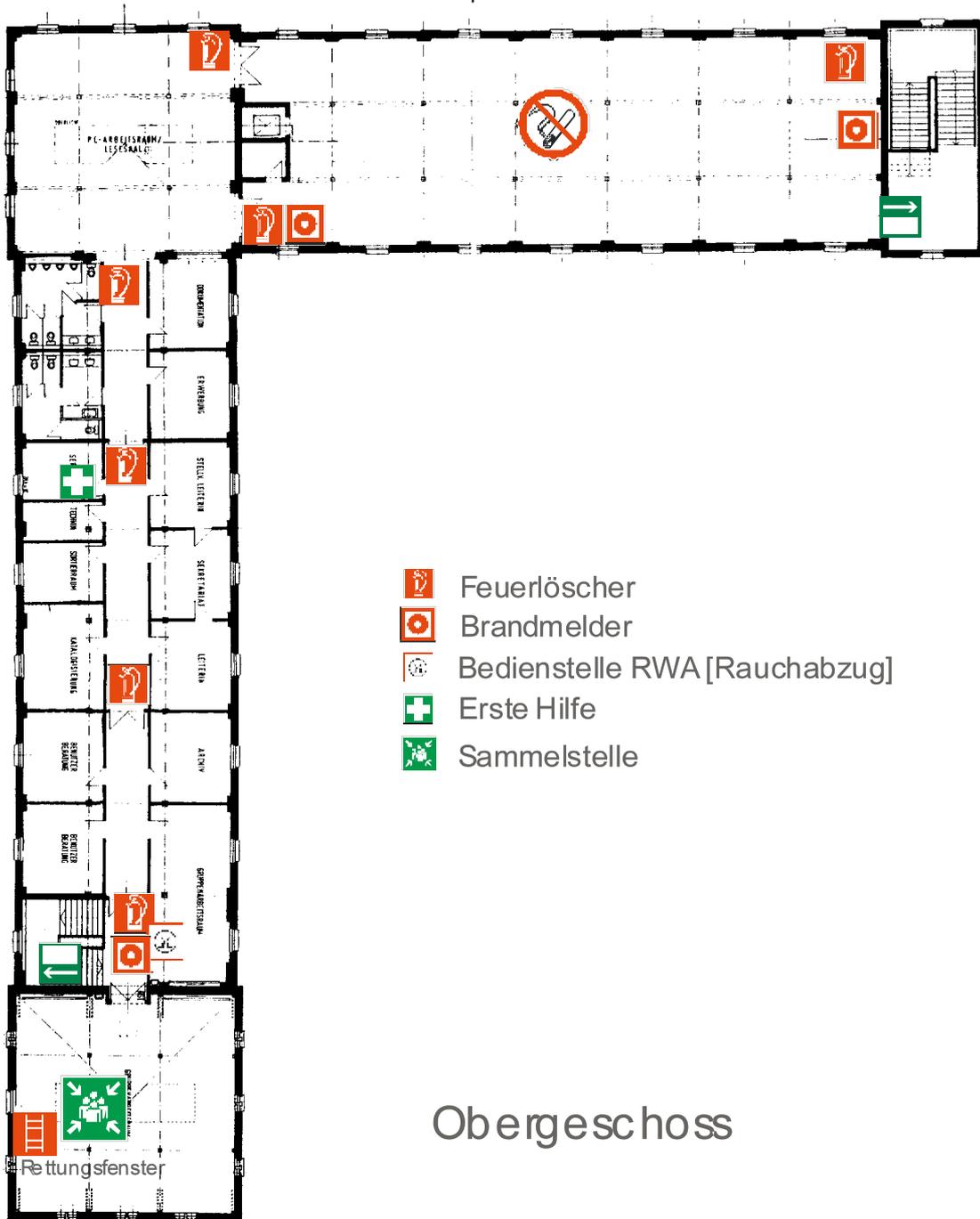
Anlage 2.16:

Fachhochschule Brandenburg Laborgebäude 2

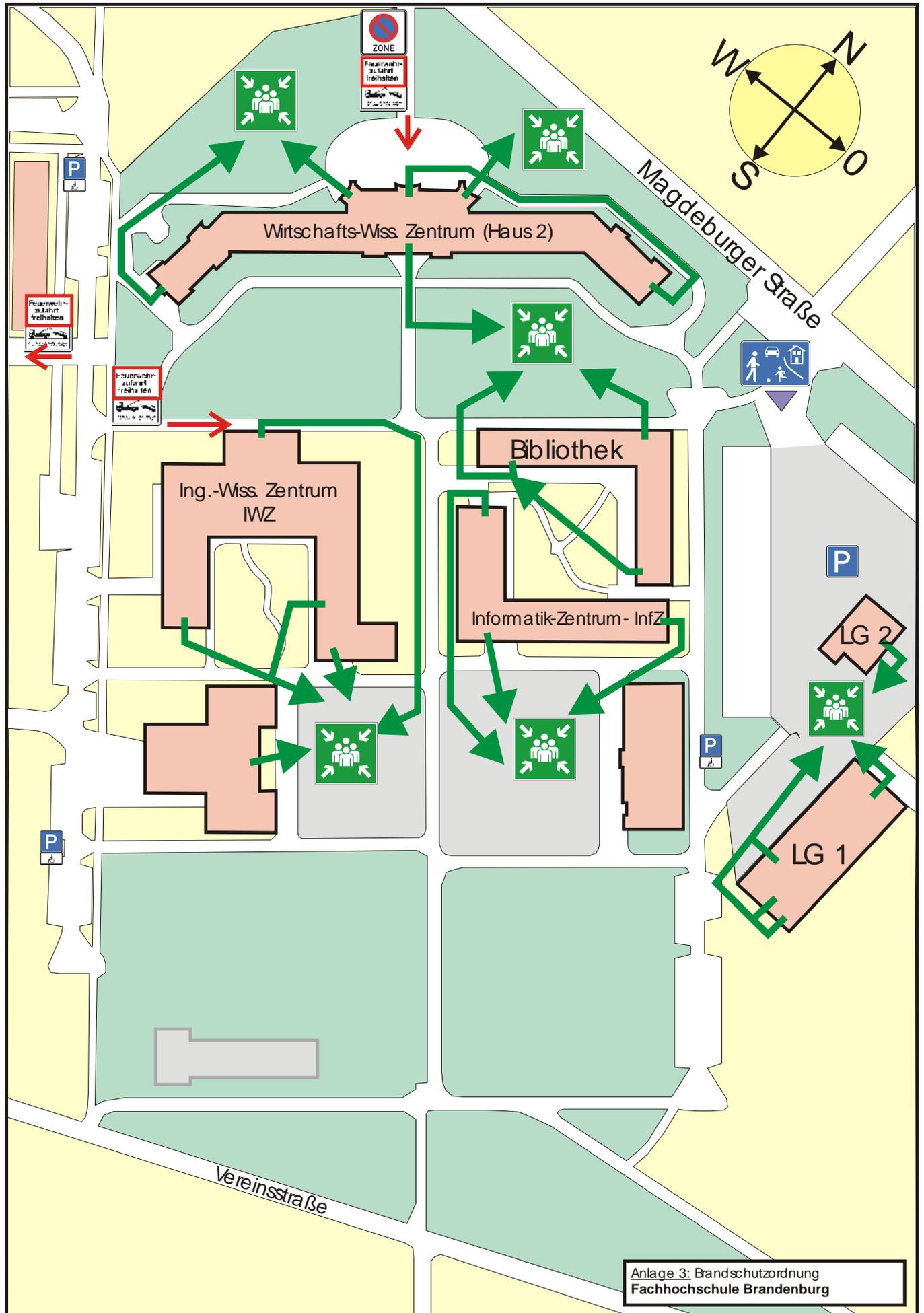
Standorte von Feuerlöschern und Verbandkasten



Anlage 2.17:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Bibliothek



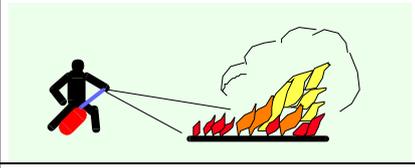
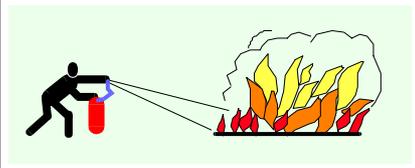
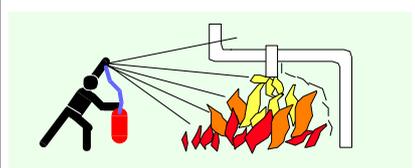
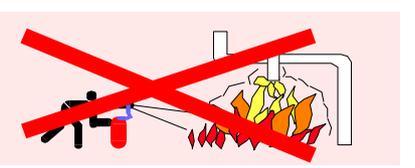
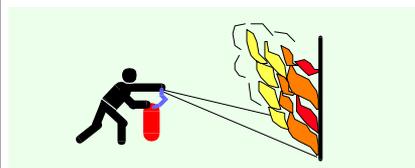
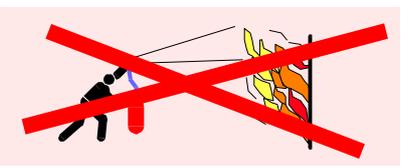
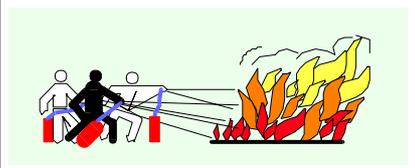
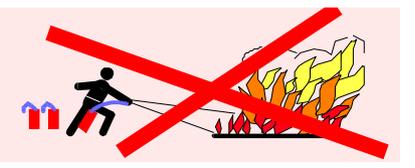
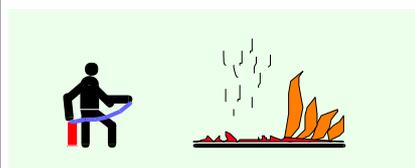
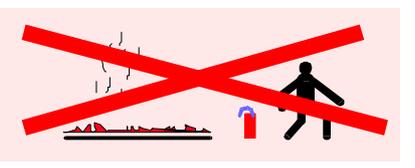
Anlage 2.18:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Bibliothek



Anlage 3: Brandschutzordnung
Fachhochschule Brandenburg

Anlage 4:

Feuerlöscher richtig einsetzen!

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen! Neu füllen lassen!	